Stadt Nienburg/Weser

Bebauungsplan Nr. 46

OT. Langendamm

„IM GRUNDE"

Maßstab = 1:1000

Planzeichenerklärung:

- WA Allgemeines Wohngebiet (sh. textl. Festsetzung 1.)
- MD Dorfgebiet
- (0,5) Geschoßflächenzahl
- 0,25 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- O Offene Bauweise
- Ein- u. Ausfahrtsverbot
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sh. textliche Festsetzung 2.
- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Parkanlage
- Friedhof
- Private Grünfläche
- St Fläche für den Gemeinbedarf Stellplätze
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)
- Sichtdreieck, von jeglicher Sichtbehinderung in mehr als 0,8 m Höhe über den Fahrbahnoberkanten jederzeit freizuhalten
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes LANGENDAMM

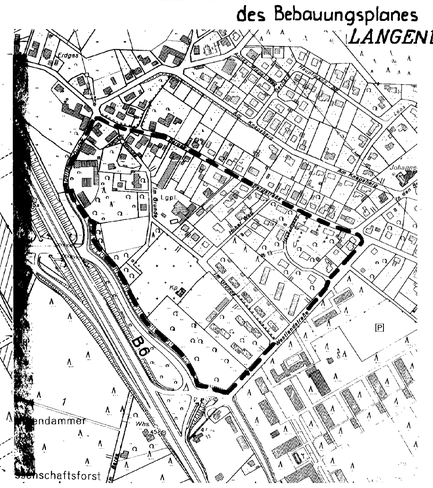

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Blattnummer: 1630, 1632
Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt / Niedersächsischen Landesverwaltungsamt (NLVA Abt. LV)
Ausgabejahr: 1984 Stand: 1985
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt der Stadt Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg (NLVA Abt. LV) am 02.07.1985 Az.: A III 10/85

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 49 a Gesetz vom 18.8.1980 (BGBl. I S. 1305)[1]
~~und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 250),~~
zuletzt geändert durch ..... [1] vom ..... (Nds. GVBl. S. .....)[1], i. V. m.
§ 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch ..... [4] vom .....
~~(Nds. GVBl. S. .....)[1]~~
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.8.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz ..... [1] vom 10.5.1986 (Nds. GVBl. S. 140)[1]
hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser diesen Bebauungsplan Nr. 46 ~~die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. .....~~ [3] bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~/nebenstehenden[3] textlichen Festsetzungen ~~sowie den nachstehenden/nebenstehenden~~[3] ~~örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~ [2] als Satzung beschlossen.

Nienburg, den 17.12.1986

gez. Radtke (Siegel) gez. Intemann
Ratsvorsitzender Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.3.1985 die Aufstellung ~~der Änderung~~[3] des Bebauungsplanes Nr. 46 beschlossen.[4] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Nienburg, den 17.12.1986 gez. Intemann Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: R.-Flurkartenwerk 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt der Stadt Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg am 02.07.85 Az.: A III 10/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.06.1985).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg, den 02.07.1985

Der Entwurf ~~der Änderung~~[3] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Planungsamt der Stadt Nienburg/Weser

Nienburg/Weser, den 5.2.1987 Krumthal Bauoberrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.8.1986 dem Entwurf ~~der Änderung~~[3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.9.1986 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~[3] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.9.1986 bis 29.10.1986 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.[5]

Nienburg, den 17.12.1986 gez. Intemann Stadtdirektor

~~Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf der Änderung[3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.[6] Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.~~

~~Nienburg, den .....~~

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 17.12.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Nienburg, den 17.12.1986 gez. Intemann Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Nienburg/Weser (Az: 610-41 00/41) vom heutigen Tage unter Auflagen / ~~mit Maßgaben~~[3] gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt~~.[3]
~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~[3]

Nienburg, den 11.6.1987

Landkreis Nienburg/Weser
Der Oberkreisdirektor
Rechtsamt
In Vertretung:
gez. Brieber
Genehmigungsbehörde

(Siegel)

~~Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az: .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben~~[3] in seiner Sitzung am ..... beigetreten.[6]
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben[3] vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

~~Nienburg, den .....~~

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 4.9.87 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 38/87 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 4.9.87 rechtsverbindlich geworden.

Nienburg, den 25.9.87 gez. Intemann Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht[3] geltend gemacht worden.

Nienburg, den 3.2.1989 gez. Intemann Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeilen der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

Nachrichtliche Übernahme:

Richtfunktrasse der Bundespost Tr. Nr. 255 mit 2 × 100 m Schutzstreifen

Textliche Festsetzungen:

1. Ausnahmsweise sind im Einzelfall gemäß § 17 (5) BauNVO zwei Vollgeschosse zulässig, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
2. Gemäß §§ 12 Abs. 6 u. 14 Abs. 1 BauNVO sind Garagen und Nebenanlagen in den schraffiert dargestellten Flächen nicht zulässig.

– Planungsamt –
gez.: 23.8.1985
ergänzt: 24.3.86
geändert: 27.4.86
–"– : 27.5.86
–"– : 16.1.87